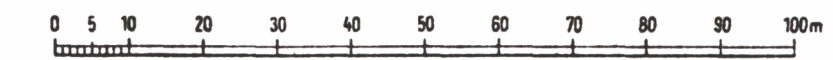


Abzeichnung Bebauungsplan VII-178

für die Grundstücke

**Weimarer Straße 47 – 50,
Bismarckstraße 101–104 und Leibnizstraße 94 – 97**
im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauNVO in der Fassung vom 28.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
im Kerngebiet (§ 7 BauNVO)	Grundflächenzahl	0,4
Baugrenze (§ 21 der BauNVO)	Geschoßflächenzahl	0,7
	Geschlossene Bauweise	9

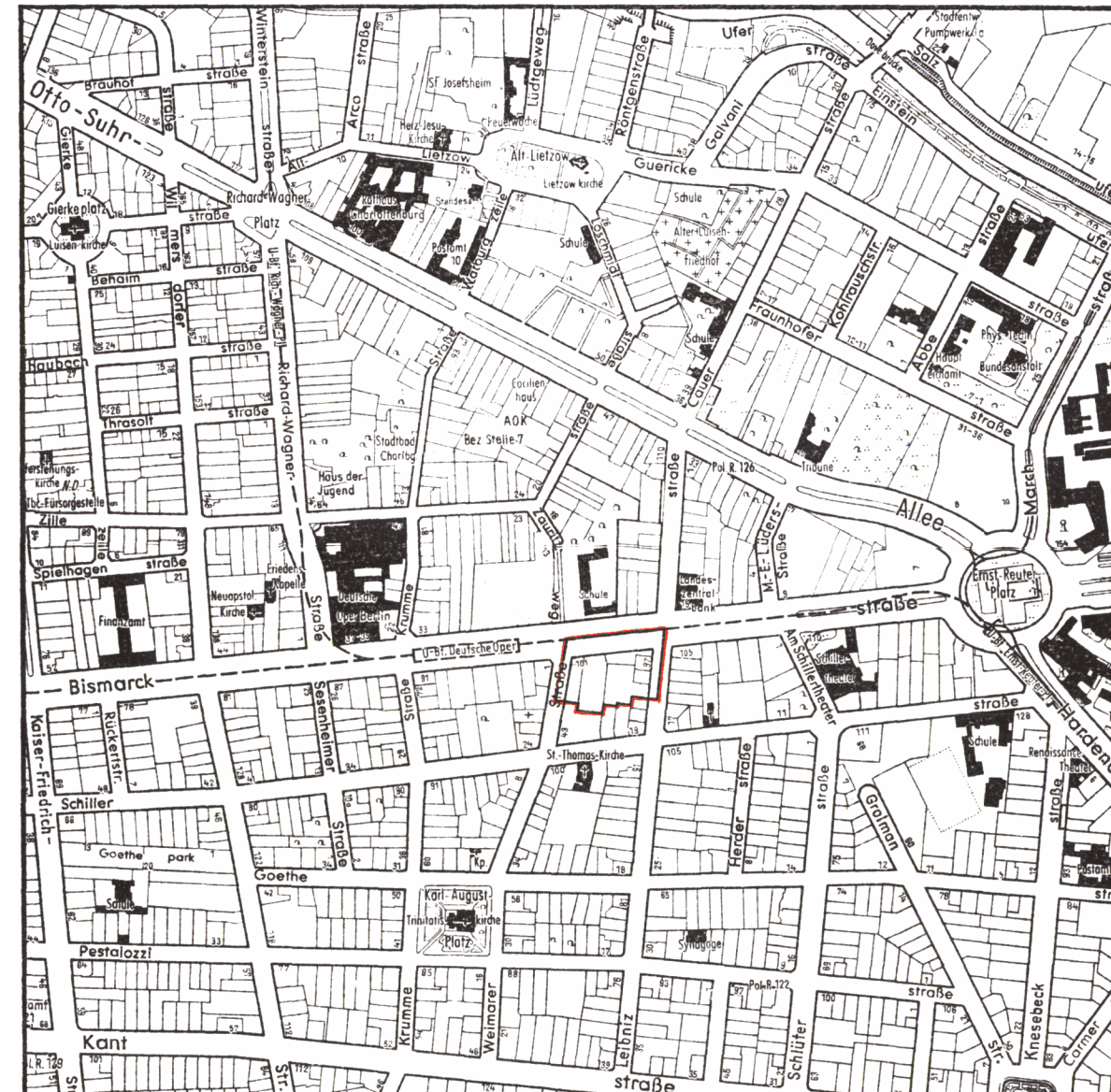
Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen	Straßenbegrenzungslinie	
------------------------	-------------------------	--

Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Eintragungen als Vorschlag	
Tiefgarage	Planunterlage	
Wohngebäude mit Durchfahrt	Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	Zaun, Hecke	
Geschoßzahl	Grundstücksgrenze	
Mauer	Eigentumsgrenze	
Tiefgarage	Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	

Übersichtskarte 1:10 000



Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Planergänzungsbestimmungen

1. Im Kerngebiet sind die nach § 7 Abs. 3 Nr 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 ausnahmsweise zulässigen Anlagen allgemein zulässig.
2. Im Kerngebiet sind in den baulichen Anlagen oberhalb des 1. Vollgeschosses sonstige Wohnungen zulässig.
3. Die Bebauungstiefe beträgt 20,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu einer Tiefe von 60,0 m zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
4. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.



Die Abzeichnung enthält die im Bebauungsplan vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen.

Die Abzeichnung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans beschließt
Berlin 10 (Chbg.), den **5. JULI 1972**
Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Biedje
Obervermessungsrat

Aufgestellt: Berlin-Charlottenburg, den 17. Februar 1971

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt
Friedrich

Amtsleiter

Stadtplanungsamt
Zimmer

Amtsleiter

Grajek
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 24. Juni 1971 erhalten und wurde in der Zeit vom 13. Juli bis 13. August 1971 öffentlich ausgestellt.

Berlin-Charlottenburg, den 17. August 1971

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Mildner

Amtsleiter i.V.

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 21. Juni 1960 (BGBl. S. 347) (VBl. S. 355) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (VBl. S. 1000) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 11. April 1972
Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler